

# Produkttraining Berufs-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Bewertungsgrundlagen

Stand Mai 2014

Wissen, was zählt

## Inhalt

I. Editorial.....	3
II. Bewertungsgrundsätze.....	7
III. Rating-Systematik.....	9
Gewichtung.....	9
Ratingklassen.....	9
Produktkategorien BU.....	10
Produktkategorien EU.....	11
Mindeststandards.....	11
IV. Systematik.....	12
Leistungsanforderungen BU-Rating.....	12
Leistungsanforderung EU-Rating.....	21
V. Rating-Systematik im Überblick.....	29
SBU & Einsteiger BU & BUZ zur RLV & BUZ zur Rente.....	29
SEU & Einsteiger EU & EUZ zur RLV & EUZ zur Rente.....	30
VI. Ratingkriterien BU.....	31
»BUKomfort plus«.....	31
»BUKomfort«.....	33
»BUBasis«.....	35
VII. Ratingkriterien EU.....	37
»EUKomfort plus«.....	37
»EUKomfort«.....	39
»EUBasis«.....	41

## I. Editorial

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) und die Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU) haben eine enge Verwandtschaft. Man kann sie als ungleiche Schwestern bezeichnen, die sich zum einen auf den Arbeitsmarkt (EU) und zum anderen auf den ausgeübten Beruf (BU) beziehen. Seitdem die BU Anfang der 90er Jahre als das bessere Produkt immer mehr in den Fokus geraten ist, hat die EU bestenfalls ein Mauerblümchendasein gefristet. So hatte Franke und Bornberg sein bereits 1999 veröffentlichtes EU-Produkttrating 2008 mangels Nachfrage eingestellt. Die starke Fokussierung auf die BU ist eine der Besonderheiten des deutschen Versicherungsmarktes. Der Wettbewerb in der BU hat allerdings dazu geführt, dass die „schönere“ Schwester (BU) für immer weniger Kunden erreichbar ist. In der Folge sieht man inzwischen die EU mit neuen Augen. Im Rahmen einer großen Analyse hat Franke und Bornberg beide Produkte einer aktuellen, marktweiten Untersuchung unterzogen. Neben vielen Gemeinsamkeiten gibt es erwartete, aber auch überraschende Unterschiede.



Michael Franke und Katrin Bornberg, die Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH.

### Die Entwicklung der Berufsunfähigkeitsversicherung seit der Deregulierung

Der jahrelange erbitterte Wettbewerb um die beste und günstigste Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) ist an der Mehrheit der Verbraucher vorbei gegangen. Die Bestandszahlen der BU-Verträge verharren seit Jahren auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Die Berufsunfähigkeitsversicherung hat sich zu einem Hochleistungsprodukt entwickelt, das sich vorrangig nur noch Erwerbstätige mit geringem BU-Risiko leisten können. Die Vermarktungsstrategien der letzten Jahre muss man daher als gescheitert bezeichnen.

Beginnend mit der Deregulierung des deutschen Versicherungsmarktes in 1994 fand bis zum Jahr 2001 ein Wettbewerb um wesentliche Leistungskriterien statt. Die sukzessiven eingeführten Mehrleistungen wurden überwiegend ohne Mehrprämie umgesetzt. Nimmt man die Nachzügler unter den Versicherern hinzu, hat sich spätestens 2003 marktweit ein sehr hoher Qualitätsstandard bei Berufsunfähigkeitsversicherungen etabliert. Verzicht auf abstrakte Verweisung, eine Sechsmonats-Prognose, rückwirkende Leistungen ab Beginn einer BU, weltweiter Versicherungsschutz, weitgehender Verzicht auf Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, nur wenige Ausschlüsse etc. sind seitdem üblich. Im internationalen Vergleich liegt das Qualitätsniveau in Deutschland weit vorne.

Teilweise wurde über das Ziel einer bedarfsgerechten Produktgestaltung hinaus geschossen. So ist eine Leistung bei bereits sechsmonatiger Erkrankung zwar grundsätzlich positiv, bringt aber Leistungsfälle in die BU, die vorübergehenden und damit keinen existenzbedrohenden Charakter haben. Also eine Überschneidung mit dem Begriff der Arbeitsunfähigkeit. Die Zunahme kurzfristiger Leistungen macht die BU teurer, so dass sich viele Erwerbstätige keine Absicherung in ausreichender Höhe leisten können. Der Verbraucherschutz verschärft diese Situation. Produkte ohne Maximalleistungen werden zu schnell abqualifiziert und daher von vielen Versicherern nicht mehr angeboten.

Bezahlbarer BU-Schutz verschwindet auf diese Weise sukzessive vom Markt. Bereits im Jahr 2003 haben wir daher die beiden Kategorien BU basis und BU erweitert im BU-Rating eingeführt, um bezahlbaren Basisschutz gesondert zu kennzeichnen und nicht automatisch mit einer schlechten Beurteilung zu versehen. Nach Jahren geringer Bedeutung erlebt der Basisschutz inzwischen eine Wiederbelebung. Die Erkenntnis setzt sich durch, dass eine Basis-BU in ausreichender Höhe besser ist als eine zu kleine BU-Rente im Rahmen einer Top-BU.

Dem „echten“ Wettbewerb um bessere Versicherungsbedingungen schloss sich ab 2003 ein jahrelanger Schaulauf um sogenannte Highlights an, die sich überwiegend als Papiertiger herausstellten. Für die Versicherungskunden brachten solche Bedingungsveränderungen daher keine spürbaren Auswirkungen.

## Entwickelt sich die BU zum Nischenprodukt?

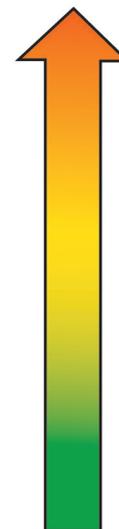
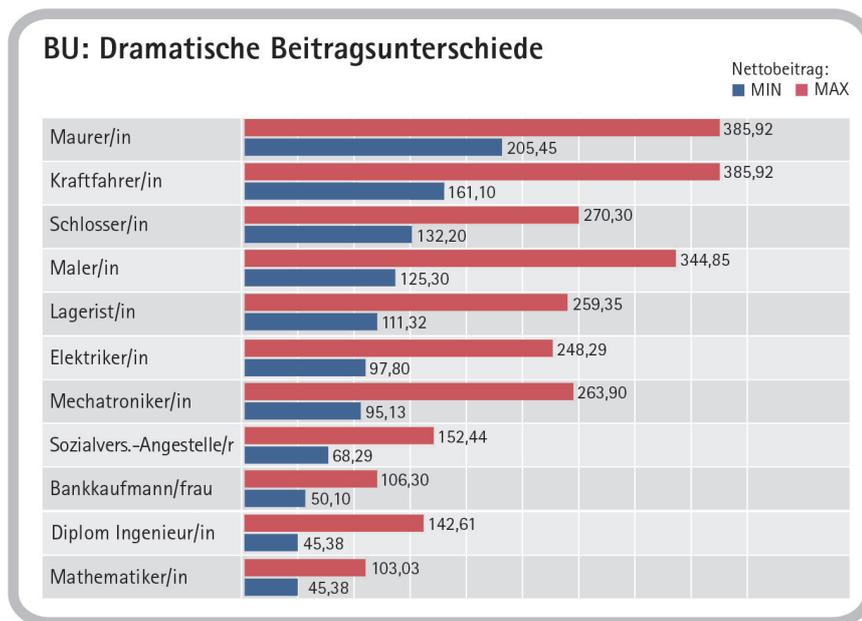


BG= Berufsgruppen

Grafik: Franke und Bornberg, 2014

Nach Jahrzehnten geringer Berufsdifferenzierung erlebt der Markt seit 2009/2010 eine neue Dimension des Preiswettbewerbs: die Inflation der Berufsgruppen. Der Hintergrund ist denkbar simpel. Eine größere Anzahl an Berufsgruppen bietet die Möglichkeit bei bestimmten Berufen günstigere Prämien darzustellen. Preisvorteile ergeben sich allerdings nur für Berufstätige mit niedrigem BU-Risiko, für die der Schutz daher nicht so notwendig ist, wie für Erwerbstätige mit höheren Risiken. Für letztere hat die Zunahme an Berufsgruppen den gegenteiligen Effekt: höhere Beiträge.

## BU: Wachsende Preisdifferenzierung



Maurer zahlen  
ab ca. 210,00 €  
Netto

Berufskraftfahrer zahlen  
ab ca. 170,00 €  
Netto

Mathematiker zahlen  
ab ca. 50,00 €  
Netto

Grafik: Franke und Bornberg, 2014

Marktvergleich unter 40 Versicherern; Berechnungsbasis: 1.500 € monatliche BU-Rente, Eintrittsalter 35 Jahre, versichert bis Alter 67; ausgewiesen ist je Beruf der niedrigste und der höchste Nettobeitrag.

Im Kampf um das BU-Geschäft beobachten wir seit 2012 / 2013 einen verstärkten Risikoprüfungswettbewerb in Form von Aktionen mit vereinfachten Gesundheitsprüfungen im Breitengeschäft. Die umfassende Gesundheitsprüfung ist aber Bestandteil der Prämienkalkulation und kann nicht ohne Folgen umgangen werden. Wir werden daher in den nächsten Jahren sinkende Überschüsse in BU-Beständen solcher Anbieter erleben, die diesen Wettbewerb übertreiben. Erfreulich für bereits versicherte Verbraucher, setzen längst nicht alle Anbieter das Instrument der vereinfachten Gesundheitsprüfung zur Neukundengewinnung ein.

## Aktuelle Trends in der BU schlagen sich auch in der neu entdeckten EU nieder

Neben vielen negativen Entwicklungen gibt es aber auch positive Zeichen. Die Erkenntnis, dass der Preis- und Risikoprüfungswettbewerb die BU zu einem instabilen Nischenprodukt machen könnte, bringt neue Kreativität in die Produktentwicklung. Am „unteren Ende“ erkennt man wieder die Vorzüge einer günstigen Basis-BU für „teurere“ Berufe; am „oberen Ende“ ist ein Trend zu BU-Produkten mit Zusatzleistungen wie Pflegebedürftigkeit oder Eintritt schwerer Erkrankungen zu erkennen.

Gerade echte Mehrleistungen bei Pflegebedürftigkeit oder schweren Erkrankungen bieten vielen Verbrauchern die Chance, das Risiko Pflege bzw. schwere Krankheit überhaupt zusätzlich abzusichern. Denn separate Pflege- oder Dread Disease-Versicherungen haben ihren Preis. Leistungen bei langfristiger Arbeitsunfähigkeit oder Übergangsleistungen nach einer langwierigen Arbeitsunfähigkeit bieten wie der Einschluss von zusätzlichen Leistungen bei schweren Erkrankungen einen verbindlichen Anspruch, Versicherungsleistungen auch vor Abschluss der oft zeitraubenden BU-Leistungsfallprüfung zu erhalten. Wie immer bei Neuentwicklungen sind auch bei den Zusatzleistungen deutliche Gestaltungsunterschiede zu beobachten.

Am Markt etabliert sich also eine dreizügige BU-Qualität, die wir begrüßen und mit dem neuen Franke und Bornberg BU-Produkt rating exakt abbilden. Um eine Orientierung zu bieten, was genau in den Produkten steckt, ergänzen wir unsere BU-Produktkategorien im Rating um eine dritte Kategorie. Die bisherige Namensgebung der Kategorien stellen wir dabei neu auf.

Kategorie 1: BU Komfortschutz Plus (BU Komfort Plus)

Kategorie 2: BU Komfortschutz (BU Komfort)

Kategorie 3: BU Basisschutz (BU Basis)

Identische Entwicklungen finden sich auch in der Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU). Neben der eher preiswert kalkulierten EU setzen sich immer mehr leistungsstarke Elemente aus der BU in der EU durch. So ist die Sechsmonatsprognose und der Leistungsbeginn ab dem ersten Monat einer Erwerbsunfähigkeit heute schon auf dem Weg zum Standard. Diese Entwicklung ist einerseits zu begrüßen, macht aber die Produkte spürbar teurer. Die Zusatzleistungen, die aktuell im Rahmen von BU-Verträgen angeboten werden, werden parallel oft auch für die EU zur Verfügung gestellt. Es etabliert sich also analog der BU eine dreizügige Produktkategorisierung. Die Namensgebung der Kategorien haben wir daher analog der BU-Systematik vorgenommen.

Kategorie 1: EU Komfortschutz Plus (EU Komfort Plus)

Kategorie 2: EU Komfortschutz (EU Komfort)

Kategorie 3: EU Basisschutz (EU Basis)

Erst diese Einordnung der Produkte in drei Kategorien ermöglicht einen sinnvollen Preisvergleich, denn der Sprung in die nächsthöhere Kategorie erfordert jeweils beitragsrelevante Leistungen.

## Erwartete Unterschiede

Erwartungsgemäß unterscheiden sich BU- und EU-Produkte in dem Bezug zu dem (eigenen) Beruf (BU) und zum gesamten Arbeitsmarkt (EU). Reicht es bei der BU aus, den (eigenen) Beruf zu üblicherweise 50 Prozent nicht mehr ausüben zu können, so müssen Versicherte bei der EU außerstande sein (irgend-) eine Erwerbstätigkeit am Arbeitsmarkt ausüben zu können. Die Hürde für die Leistung liegt also deutlich höher. Viel öfter als man zunächst erwartet, liegen aber im Krankheitsfall sowohl die Leistungsvoraussetzungen für BU als auch für EU vor. Eine Orientierung liefert hier der Preisunterschied. Während bei kaufmännischen Berufen die Preisunterschiede oft deutlich weniger als 50 Prozent ausmachen, kostet die EU bei

körperlich Tätigen oft nur rund ein Drittel. Die logische Schlussfolgerung lautet also, dass sich für Kaufleute die EU eher anbietet als bei Handwerkern. Die Praxis ist aber um 180 Grad verkehrt. Während Kaufleute sich oft den Aufschlag für eine BU leisten können, ist die BU für Handwerker viel zu teuer. Die EU bleibt daher in vielen Fällen die bezahlbare Lösung für körperlich Tätige. Dies kann man kritisch sehen, ist aber die bessere Lösung als der aktuelle Status quo: Viele Erwerbstätige sind komplett ohne Absicherung der Arbeitskraft, da die EU bisher kaum angeboten wurde.

### Überraschende Unterschiede

Aufgrund der engen Verwandtschaft dürften sich BU und EU-Produkte erwartungsgemäß überwiegend in den Regelungen zum Beruf bzw. Arbeitsmarkt unterscheiden, sofern man gleiche Qualitätsambitionen der Anbieter hinsichtlich ihres Produktportfolios unterstellt. Rund 90 Prozent der Bedingungsregelungen müssten eigentlich identisch sein. Tatsächlich zeigt sich aber ein anderes Bild. Qualitativ hochwertige Regelungen in der BU finden sich bei denselben Versicherern nicht immer auch in der parallel betriebenen EU wieder. Auffällige Mängel zeigen sich beispielsweise bei Regelungen zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten, Mitwirkungspflichten, verbindlichen Bearbeitungszeiten sowie bei der Unterstützung in der Entscheidungsphase. Erneut bestätigt sich somit unsere Feststellung, dass sich eine durchgängig hohe Produktqualität erst einstellt, wenn sich detaillierte Produktratings etablieren. Wir erwarten daher, dass kurz nach Veröffentlichung unseres EU-Ratings eine Angleichung der Qualitätsstandards zu beobachten ist.



Michael Franke



Katrin Bornberg

## II. Bewertungsgrundsätze

### **Faktengesicherte Bewertung ausschließlich auf Basis eigener Recherche**

Wir verlassen uns weder auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften, noch erheben wir Daten per Fragebogen, die wir nicht überprüfen können.

### **Bewertung ausschließlich auf Basis rechtsverbindlicher Angaben**

Als Quellen für dieses Produktrating nutzen wir ausschließlich die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen/Auslegungen der Versicherer, Selbstauskünfte sowie werbliche Veröffentlichungen.

### **Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen**

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

### **Bewertung ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien und Berufsstatus**

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle (berufliche) Situationen. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen. Beispielsweise der Bezug auf bestimmte Berufsstatus.

### **Transparenz**

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es dem Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für den Versicherten günstigere Auslegungsalternative, egal, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

### **Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten**

Viele Bedingungsformulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse des Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz des Verbrauchers stets die für den potentiellen Kunden ungünstigste Auslegung des Bedingungstextes, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

### **Keine Berücksichtigung potenziell steuerschädlicher Regelungen/ Produktmerkmale**

Regelungen zu steuerrechtlich regulierten Produktmerkmalen berücksichtigen wir nur insoweit, als diese nach aktueller Steuergesetzgebung steuerunschädlich sind. Hier greift eine vergleichbare Argumentation wie beim Grundsatz »Keine positive Wertung für (potenziell) kollektivschädliche Produktmerkmale«.

### **Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen**

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für den Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind – so etwa die Mitwirkungspflichten im Leistungsfall.

### **Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale**

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen. Diese Erfüllbarkeit kann bei fehlerhafter oder nach kurzfristigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel bis langfristig gefährdet sein. Die Folge ist dann zwangsläufig eine negative Leistungspraxis als Korrektiv einer nicht angemessenen Risikokalkulation. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/ Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch der Versicherungsschutz für das Kollektiv der Versicherten in Gefahr geraten kann.

### **Keine Bewertung der Regulierungspraxis**

Im Rahmen des Produktratings bewerten wir den Anspruch auf versicherte Leistungen. Die Regulierungspraxis wird im Rahmen unseres BU-Unternehmensratings bewertet.

### **Allgemeiner Hinweis**

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen in ein von Franke und Bornberg entwickeltes Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ein. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsprodukts/ der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

### **Verhaltenskodex**

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg und dessen Gesellschafter. Wir bieten zudem keine Beratung zur Produktentwicklung an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

### III. Rating-Systematik

Wir haben die aktuell am Markt präsenten Produkte untersucht, einer umfassenden Analyse unterzogen und so einen qualifizierten Überblick gewonnen, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Nach Abschluss dieser Bestandsaufnahme unterziehen wir die vorgefunden Regelungen einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor, wir verzichten vielmehr auf eine Bewertung.

#### Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, die anderen auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicher stellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderem Belang sind.

#### Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtpunktzahl und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (acht Klassen von FFF/hervorragend bis F--/sehr schwach).

Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt. Die Berufsunfähigkeitsversicherung zeichnet sich seit Jahren durch einen harten Wettbewerb um Qualität aus. In der Folge finden sich heute die meisten Produkte in den drei oberen Qualitätsklassen wieder.

Rating	Urteil
FFF	hervorragend
FF+	sehr gut
FF	gut
FF-	befriedigend
F+	noch befriedigend
F	ausreichend
F-	schwach
F--	sehr schwach

## Produktkategorien BU

Wir ordnen alle Berufsunfähigkeitsversicherungen einer von drei Produktkategorien zu, um eine sachgerechte Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Erst diese Einordnung der BU-Produkte ermöglicht einen sinnvollen Preisvergleich, denn der Sprung in die nächsthöhere Kategorie erfordert jeweils beitragsrelevante Leistungen.

### Kategorie »BU Basis«

An die Kategorie »BU Basis« werden außer der Voraussetzung, dass der gesetzlich definierte BU-Begriff erfüllt wird, keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Diese Kategorie kann sich für Verbraucher eignen, die einen qualitativ höherwertigen BU-Schutz nicht finanzieren können. Außerdem kann sich diese Kategorie für Selbstständige eignen, die einen günstigen Schutz suchen, denn Selbstständige profitieren üblicherweise nicht vom Verzicht auf abstrakte Verweisung.

### Kategorie »BU Komfort«

Wir ordnen ein Produkt der Kategorie »BU Komfort« zu, wenn es mindestens diese Merkmale aufweist:

- > Genereller Verzicht auf die abstrakte Verweisung
- > Leistungsbeginn 1. Monat; Karenzzeiten sind zulässig
- > Weltweite Geltung
- > Maximal 50%ige Berufsunfähigkeitsklausel
- > Durchgängige BU-Leistung, keine vertraglich vereinbarte temporäre BU-Leistung mit Übergang in ein anderes Leistungssystem
- > keine besonderen Leistungsausschlüsse
- > Versicherungsschutz nicht von Fondsentwicklung abhängig

Diese Kategorie ist grundsätzlich allen Verbrauchern zu empfehlen, die einen solchen Schutz finanzieren können.

### Kategorie »BU Komfort plus«

Der Kategorie »BU Komfort plus« ordnen wir ein Produkt zu, das alle Anforderungen der Kategorie »BU Komfort« erfüllt und zusätzlich eines dieser Merkmale aufweist:

- > Einschluss mindestens eines zusätzlichen Biometrie-Bausteins
  - o Zusätzliche Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
  - o Leistungen bei langfristiger Arbeitsunfähigkeit
  - o Leistung bei Einstellung der Zahlung des gesellschaftsunabhängigen Krankentagegeldes
  - o Zusätzliche Leistungen bei fest definierten schweren Erkrankungen
  - o Lebenslange Rentenleistung

Diese Kategorie eignet sich für Verbraucher, die über die BU-Absicherung hinaus einen umfassenderen Schutz von biometrischen Risiken suchen. Aber auch für Verbraucher, die sich beispielsweise keine zusätzliche Pflegerentenversicherung oder Dread Disease Versicherung leisten können und eine Grundabsicherung in diesen Bereichen suchen. Wer es sich leisten kann, ist selbstverständlich mit einer separaten Pflege- bzw. Dread Disease Versicherung umfassender abgesichert.

## Produktkategorien EU

Wir ordnen alle Erwerbsunfähigkeitsversicherungen einer von drei Produktkategorien zu, um eine sachgerechte Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Erst diese Einordnung der EU-Produkte ermöglicht einen sinnvollen Preisvergleich, denn der Sprung in die nächsthöhere Kategorie erfordert jeweils beitragsrelevante Leistungen.

### Kategorie »EU Basis«

An die Kategorie »EU Basis« werden keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Diese Kategorie kann sich für Verbraucher eignen, die einen qualitativ höherwertigen EU-Schutz nicht finanzieren können oder nur eine Grundabsicherung wollen.

### Kategorie »EU Komfort«

Wir ordnen ein Produkt der Kategorie »EU Komfort« zu, wenn es diese Merkmale aufweist:

- > Zeitliche Definition der EU muss mindestens mehr als 3 Stunden täglich betragen
- > Leistungsbeginn 1. Monat; Karenzzeiten sind zulässig
- > Weltweite Geltung
- > Keine Wartezeit
- > Prognosezeitraum 6 Monate
- > keine besonderen Leistungsausschlüsse
- > Versicherungsschutz nicht von Fondsentwicklung abhängig

Produkte, bei denen mindestens eines dieser Merkmale fehlt, ordnen wir der Kategorie »EU Basis« zu.

### Kategorie »EU Komfort plus«

Der Kategorie »EU Komfort plus« ordnen wir ein Produkt zu, das alle Anforderungen der Kategorie »EU Komfort« erfüllt und zusätzlich eines dieser Merkmale aufweist:

- > Einschluss mindestens eines zusätzlichen Biometrie-Bausteins
  - o Zusätzliche Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
  - o Zusätzliche Leistungen bei fest definierten schweren Erkrankungen
  - o Lebenslange Rentenleistung

Diese Kategorie eignet sich für Verbraucher, die über die EU-Absicherung hinaus einen umfassenderen Schutz von biometrischen Risiken suchen. Aber auch für Verbraucher, die sich beispielsweise keine zusätzliche Pflegerentenversicherung oder Dread Disease Versicherung leisten können und eine Grundabsicherung in diesen Bereichen suchen. Wer es sich leisten kann, ist selbstverständlich mit einer separaten Pflege- bzw. Dread Disease Versicherung umfassender abgesichert.

## Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant heraus zu modellieren. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzliche Mindeststandards für die beiden höchsten Ratingklassen FF+ und FFF eingeführt.

Das Prinzip dabei: Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse erreicht werden, aber nicht der Mindeststandard der darunter liegenden Klasse, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF bzw. FF+, so ergibt sich die Wertung FF).

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen. Nachfolgend Anmerkungen zu einigen besonderen Mindeststandards:

## IV. Systematik

### Leistungsanforderungen BU-Rating

»BU Komfort plus« FFF

»BU Komfort« FFF

#### Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

#### Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses

- > Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis sollte nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, sofern einer unbefristeten Leistungszusage wichtige Gründe entgegenstehen.

#### Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

- > während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

#### Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

#### Definition des Begriffs Lebensstellung

- > Die Definition des Begriffs der Lebensstellung sollte auf die bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abstellen. Die zumutbare Einkommensminderung sollte sich nach den individuellen Gegebenheiten gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung richten sowie die zumutbare Höhe der Einkommensminderung beinhalten.

#### Definition vorübergehendes Ausscheiden

- > Bei temporärem Ausscheiden aus dem Berufsleben, z.B. aufgrund von Elternzeit oder Arbeitslosigkeit, sollte bei der Prüfung der Verweisbarkeit für einen bestimmten Zeitraum auf den zuletzt vor dem Ausscheiden ausgeübten Beruf abgestellt werden.

#### Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden

- > Es sollte immer auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit vor Ausscheiden abgestellt werden. Die zur Prüfung herangezogene Lebensstellung sollte die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens sein.

#### Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

#### Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

- > Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

#### Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen

- > Fordert der Versicherer vom Versicherten weitere Untersuchungen, sollte er die anfallenden Kosten für die Reise und gegebenenfalls notwendige Unterbringungskosten übernehmen.

#### Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

#### Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

#### Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC-Waffen/ ABC-Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

#### Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

#### Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte ab Beginn der ununterbrochen andauernden Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

#### Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Also Maßnahmen, die Versicherte zur Besserung ihres Befindens üblicherweise ohnehin annehmen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch Nichtbefolgung ärztlich angeordneter Operationen, invasiver Behandlungen, Chemotherapie etc. sollte ausgeschlossen werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern

- > Eine Umorganisation des Arbeitsbereichs von Arbeitnehmern darf nicht gefordert werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Selbstständigen

- > Eine Umorganisation sollte nur zumutbar sein, sofern sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und die bisherige Stellung im Betrieb sowie die Lebensstellung Berücksichtigung finden.

#### Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

#### Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Stundung der Beiträge während der Leistungsprüfung sollte über die Entscheidung des Versicherers hinaus bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gewährt werden.

#### Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an besondere, unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

#### Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge

- > Für die Rückzahlung der während der Leistungsprüfung gestundeten Beträge sollten zusätzlich zur Ratenzahlung verschiedene Varianten angeboten werden.

#### Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren

- > Es sollte keine negativen Abweichungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren geben.

#### Verweisung auf vorherige Berufe im Falle eines Berufswechsels

- > Wird der Beruf innerhalb einer bestimmten Frist vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gewechselt, sollte auf eine Verweisung auf diesen vorherigen Beruf verzichtet werden.

#### Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren

- > Auf die abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren muss verzichtet werden.

- »BU Komfort plus« FF+
- »BU Komfort« FF+

#### Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

#### Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses

- > Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis sollte nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, sofern einer unbefristeten Leistungszusage wichtige Gründe entgegenstehen.

#### Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

#### Definition des Begriffs Lebensstellung

- > Die Definition des Begriffs der Lebensstellung sollte auf die bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abstellen. Die zumutbare Einkommensminderung sollte sich nach den individuellen Gegebenheiten gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung richten sowie die zumutbare Höhe der Einkommensminderung beinhalten.

#### Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden

- > Es sollte immer auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit vor Ausscheiden abgestellt werden. Die zur Prüfung herangezogene Lebensstellung sollte die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens sein.

#### Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

#### Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

- > Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC-Waffen/ ABC-Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

#### Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

#### Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte ab Beginn der ununterbrochen andauernden Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern

- > Eine Umorganisation des Arbeitsbereichs von Arbeitnehmern darf nicht gefordert werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Selbstständigen

- > Eine Umorganisation sollte nur zumutbar sein, sofern sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und die bisherige Stellung im Betrieb sowie die Lebensstellung Berücksichtigung finden.

#### Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

#### Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an besondere, unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

#### Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren

- > Es sollte keine negativen Abweichungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren geben.

#### Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren

- > Auf die abstrakte Verweisung muss im Erstprüfungsverfahren verzichtet werden.

#### »BU Basis« FFF

##### Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

##### Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses

- > Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis sollte nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, sofern einer unbefristeten Leistungszusage wichtige Gründe entgegenstehen.

##### Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

- > während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

##### Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

##### Definition des Begriffs Lebensstellung

- > Die Definition des Begriffs der Lebensstellung sollte auf die bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abstellen. Die zumutbare Einkommensminderung sollte sich nach den individuellen Gegebenheiten gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung richten sowie die zumutbare Höhe der Einkommensminderung beinhalten.

##### Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden

- > Es sollte immer auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit vor Ausscheiden abgestellt werden. Die zur Prüfung herangezogene Lebensstellung sollte die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens sein.

##### Zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereiches

- > Der Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches sollte auf nicht weniger als ein Jahr begrenzt werden.

##### Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung

- > Ist der Geltungsbereich eingeschränkt und der Versicherungsschutz deswegen erloschen, sollte der Versicherte die Möglichkeit haben, nach der Rückkehr in den Geltungsbereich, innerhalb einer angemessenen Frist den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wiederaufleben zu lassen.

##### Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

##### Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

##### Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

##### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

##### Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC-Waffen/ ABC-Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

#### Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

#### Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte für die Fortdauer der Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

#### Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Also Maßnahmen, die Versicherte zur Besserung ihres Befindens üblicherweise ohnehin annehmen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch Nichtbefolgung ärztlich angeordneter Operationen, invasiver Behandlungen, Chemotherapie etc. sollte ausgeschlossen werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern

- > Eine Umorganisation des Arbeitsbereichs von Arbeitnehmern darf nicht gefordert werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Selbstständigen

- > Eine Umorganisation sollte nur zumutbar sein, sofern sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und die bisherige Stellung im Betrieb sowie die Lebensstellung Berücksichtigung finden.

#### Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

#### Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Stundung der Beiträge während der Leistungsprüfung sollte über die Entscheidung des Versicherers hinaus bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gewährt werden.

#### Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an besondere, unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

#### Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge

- > Für die Rückzahlung der während der Leistungsprüfung gestundeten Beträge sollten zusätzlich zur Ratenzahlung verschiedene Varianten angeboten werden.

#### Anspruch auf Beratung im Leistungsfall

- > Es sollte eine Beratung zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten/anerkannte Fachleute angeboten werden.

#### Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten

- > Der Versicherungsschutz darf bei negativer Wertentwicklung des Fondsguthabens nicht erlöschen.

#### Verzicht auf Verweisung während einer Umschulung oder RehaMaßnahme

- > Während einer Umschulung oder Reha-Maßnahme sollte zeitlich befristet auf die Verweisung verzichtet werden.

#### »BU Basis« FF+

#### Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

#### Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses

- > Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis sollte nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, sofern einer unbefristeten Leistungszusage wichtige Gründe entgegenstehen.

#### Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

#### Definition des Begriffs Lebensstellung

- > Die Definition des Begriffs der Lebensstellung sollte auf die bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abstellen. Die zumutbare Einkommensminderung sollte sich nach den individuellen Gegebenheiten gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung richten sowie die zumutbare Höhe der Einkommensminderung beinhalten.

#### Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden

- > Es sollte immer auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit vor Ausscheiden abgestellt werden. Die zur Prüfung herangezogene Lebensstellung sollte die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens sein.

#### Zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereiches

- > Der Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches sollte auf nicht weniger als ein Jahr begrenzt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC- Waffen/ ABC- Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

#### Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

#### Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte für die Fortdauer der Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern

- > Eine Umorganisation des Arbeitsbereichs von Arbeitnehmern darf nicht gefordert werden.

#### Regelungen zur Umorganisation von Selbstständigen

- > Eine Umorganisation sollte nur zumutbar sein, sofern sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und die bisherige Stellung im Betrieb sowie die Lebensstellung Berücksichtigung finden.

#### Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

#### Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an besondere, unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

#### Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten

- > Der Versicherungsschutz darf bei negativer Wertentwicklung des Fondsguthabens nicht erlöschen.

## Leistungsanforderungen EU-Rating

»EU Komfort plus« FFF

»EU Komfort« FFF

unübliche Abweichungen vom Markt

> Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

> während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

> Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

Definition Erwerbstätigkeit

> Die Definition der Erwerbstätigkeit legt fest, welche Art der Tätigkeit für einen Leistungsanspruch unschädlich ist.

Zeitliche Definition der Erwerbsunfähigkeit

> Die zeitliche Befristung legt fest, für wie viele Stunden der Versicherte der für einen Leistungsanspruch unschädlichen Tätigkeit maximal innerhalb des festgelegten Zeitraums nachgehen darf.

Unschädliche Einkommensgrenze bei Tätigkeiten des Versicherten

> Die maximale Einkommensgrenze legt fest, welchen Hinzuverdienst der Versicherte höchstens durch die für einen Leistungsanspruch unschädliche Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums erzielen darf.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

> Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

> Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen

> Fordert der Versicherer vom Versicherten weitere Untersuchungen, sollte er die anfallenden Kosten für die Reise und gegebenenfalls notwendige Unterbringungskosten übernehmen.

Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

> Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

> Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

> Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC-Waffen/ ABC-Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

#### unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

#### Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sollte ab Beginn der ununterbrochen andauernden Erwerbsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

#### Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch ärztlich angeordnete Operationen oder Chemotherapie sollte ausgeschlossen werden.

#### Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

#### Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Stundung der Beiträge während der Leistungsprüfung sollte über die Entscheidung des Versicherers hinaus bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gewährt werden.

#### Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an weitere unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

#### Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge

- > Für die Rückzahlung der während der Leistungsprüfung gestundeten Beträge sollten zusätzlich zur Ratenzahlung verschiedene Varianten angeboten werden.

»EU Komfort plus« FF+

»EU Komfort« FF+

#### unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

#### Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses

- > Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis sollte nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, sofern einer unbefristeten Leistungszusage wichtige Gründe entgegenstehen.

#### Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

#### Definition Erwerbstätigkeit

- > Die Definition der Erwerbstätigkeit legt fest, welche Art der Tätigkeit für einen Leistungsanspruch unschädlich ist.

#### Zeitliche Definition der Erwerbsunfähigkeit

- > Die zeitliche Befristung legt fest, für wie viele Stunden der Versicherte der für einen Leistungsanspruch unschädlichen Tätigkeit maximal innerhalb des festgelegten Zeitraums nachgehen darf.

#### Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

#### Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

- > Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC-Waffen/ ABC-Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

#### unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

#### Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sollte ab Beginn der ununterbrochen andauernden Erwerbsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

#### Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

#### Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an weitere unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

»EU Basis« FFF

unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

- > während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

Unschädliche Einkommensgrenze bei Tätigkeiten des Versicherten

- > Die maximale Einkommensgrenze legt fest, welchen Hinzuverdienst der Versicherte höchstens durch die für einen Leistungsanspruch unschädliche Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums erzielen darf.

Zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereiches

- > Der Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches sollte auf nicht weniger als ein Jahr begrenzt werden.

Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung

- > Ist der Geltungsbereich eingeschränkt und der Versicherungsschutz deswegen erloschen, sollte der Versicherte die Möglichkeit haben, nach der Rückkehr in den Geltungsbereich, innerhalb einer angemessenen Frist den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wiederaufleben zu lassen.

Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versicherten-gemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC-Waffen/ ABC-Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung gezahlt werden.

#### unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

#### Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sollte für die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

#### Wartezeit ab Versicherungsbeginn

- > Auf eine Wartezeit zu Versicherungsbeginn sollte verzichtet werden.

#### Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch ärztlich angeordnete Operationen oder Chemotherapie sollte ausgeschlossen werden.

#### Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

#### Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Stundung der Beiträge während der Leistungsprüfung sollte über die Entscheidung des Versicherers hinaus bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gewährt werden.

#### Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an weitere unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

#### Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge

- > Für die Rückzahlung der während der Leistungsprüfung gestundeten Beträge sollten zusätzlich zur Ratenzahlung verschiedene Varianten angeboten werden.

#### Anspruch auf Beratung im Leistungsfall

- > Es sollte eine Beratung zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten/anerkannte Fachleute angeboten werden.

#### Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten

- > Der Versicherungsschutz darf bei negativer Wertentwicklung des Fondsguthabens nicht erlöschen.

#### »EU Basis« FF+

##### unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

##### Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses

- > Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis sollte nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, sofern einer unbefristeten Leistungszusage wichtige Gründe entgegenstehen.

##### Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

##### Zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereiches

- > Der Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches sollte auf nicht weniger als ein Jahr begrenzt werden.

##### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

##### Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

##### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

##### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

##### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

##### besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

##### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC-Waffen/ ABC-Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

##### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung gezahlt werden.

unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte für die Fortdauer der Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

Wartezeit ab Versicherungsbeginn

- > Auf eine Wartezeit zu Versicherungsbeginn sollte verzichtet werden.

Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Während der Leistungsprüfung sollte eine Stundung der Beiträge angeboten werden.

Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

- > Die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung sollte nicht an weitere unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft werden.

Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten

- > Der Versicherungsschutz darf bei negativer Wertentwicklung des Fondsguthabens nicht erlöschen.

## V. Rating-Systematik im Überblick

### SBU & Einsteiger BU & BUZ zur RLV & BUZ zur Rente

#### Rating-Systematik im Überblick für »BU *Komfort plus*«

Punkte	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 6.825	FFF Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 5.915	FF+ Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 5.005		FF	Gut
≥ 4.550		FF-	Befriedigend
≥ 4.095		F+	Noch befriedigend
≥ 3.640		F	Ausreichend
≥ 3.185		F-	Schwach
≥ 0		F--	Sehr schwach

#### Rating-Systematik im Überblick für »BU *Komfort*«

Punkte	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 6.450	FFF Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 5.590	FF+ Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 4.730		FF	Gut
≥ 4.300		FF-	Befriedigend
≥ 3.870		F+	Noch befriedigend
≥ 3.440		F	Ausreichend
≥ 3.010		F-	Schwach
≥ 0		F--	Sehr schwach

#### Rating-Systematik im Überblick für »BU *Basis*«

Punkte	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 6.900	FFF Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 5.980	FF+ Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 5.060		FF	Gut
≥ 4.600		FF-	Befriedigend
≥ 4.140		F+	Noch befriedigend
≥ 3.680		F	Ausreichend
≥ 3.220		F-	Schwach
≥ 0		F--	Sehr schwach

SEU & Einsteiger EU & EUZ zur RLV & EUZ zur Rente

Rating-Systematik im Überblick für »EU *Komfort plus*«

Punkte	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 5.400	FFF Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 4.680	FF+ Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 3.960		FF	Gut
≥ 3.600		FF-	Befriedigend
≥ 3.240		F+	Noch befriedigend
≥ 2.880		F	Ausreichend
≥ 2.520		F-	Schwach
≥ 0		F--	Sehr schwach

Rating-Systematik im Überblick für »EU *Komfort*«

Punkte	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 5.100	FFF Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 4.420	FF+ Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 3.740		FF	Gut
≥ 3.400		FF-	Befriedigend
≥ 3.060		F+	Noch befriedigend
≥ 2.720		F	Ausreichend
≥ 2.380		F-	Schwach
≥ 0		F--	Sehr schwach

Rating-Systematik im Überblick für »EU *Basis*«

Punkte	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 5.250	FFF Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 4.550	FF+ Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 3.850		FF	Gut
≥ 3.500		FF-	Befriedigend
≥ 3.150		F+	Noch befriedigend
≥ 2.800		F	Ausreichend
≥ 2.450		F-	Schwach
≥ 0		F--	Sehr schwach

## VI. Ratingkriterien BU

»BU Komfort plus«

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Abweichungen</b>			
unübliche Abweichungen vom Markt	2,00	✓	✓
<b>Anerkenntnis</b>			
Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses	2,00	✓	✓
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	2,00	✓	
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>			
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	1,00		
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	3,00	✓	✓
<b>Beruf und Lebensstellung</b>			
Definition des Begriffs Lebensstellung	3,00	✓	✓
Definition vorübergehendes Ausscheiden	3,00	✓	
Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden	5,00	✓	✓
<b>Geltungsbereich</b>			
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	2,00	✓	✓
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	2,00	✓	✓
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	3,00	✓	
<b>Kapitalleistungen in der Leistungsphase</b>			
Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	1,00		
Voraussetzung für Kapitalleistungen bei Leistungseinstellung	1,00		
Anrechnung der Kapitalleistung bei erneuter Anerkennung	1,00		
<b>kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten</b>			
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
<b>Leistungsausschluss</b>			
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhe	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen	1,00	✓	✓
besondere Leistungsausschlüsse	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Leistungsbeginn</b>			
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	2,00	✓	✓
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	1,00		
unübliche Regelungen zur Meldung	3,00	✓	✓
Definition der Prognose	1,00	✓	✓
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose	2,00	✓	✓
<b>Mitwirkungspflichten</b>			
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	1,00	✓	
<b>Rentensteigerung im Leistungsfall</b>			
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall	3,00		
<b>Umorganisation</b>			
Bedingungsgemäße Leistungen zur Umorganisation	1,00		
Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern	3,00	✓	✓
Regelungen zur Umorganisation von Selbstständigen	2,00	✓	✓
<b>Unterstützung in der Anwartschaftsphase</b>			
Anspruch auf Beratung in der Anwartschaftsphase	2,00		
<b>Unterstützung in der Entscheidungsphase</b>			
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	2,00	✓	✓
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	✓
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	2,00	✓	
Überprüfung der Leistungsentscheidung durch unabhängige Stellen	1,00		
Leistungen bei Einstellung von Krankentagegeldzahlungen (gesellschaftsabhängig)	1,00		
Leistungen bei Einstellung von Krankentagegeldzahlungen (gesellschaftsunabhängig)	1,00		
Leistung bei Arbeitsunfähigkeit	1,00		
<b>Unterstützung in der Leistungsphase</b>			
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	2,00		
Leistungen zur Rehabilitation	2,00		
<b>Verweisung</b>			
Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren	3,00	✓	✓
Möglichkeit der konkreten Verweisung	1,00		
Verweisung auf vorherige Berufe im Falle eines Berufswechsels	2,00	✓	
Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren	3,00	✓	✓
Besondere Abweichungen bei Regelungen zur Verweisung	1,00		
<b>Versicherte Leistungen</b>			
Leistung bei schweren Krankheiten	1,00		
Möglichkeit zum Abschluss einer lebenslangen Rente	2,00		
zusätzliche Rentenzahlung bei Pflegebedürftigkeit	1,00		

\*MS = Mindeststandard

»BUKomfort«

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Abweichungen</b>			
unübliche Abweichungen vom Markt	2,00	✓	✓
<b>Anerkenntnis</b>			
Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses	2,00	✓	✓
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	2,00	✓	
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>			
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	1,00		
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	3,00	✓	✓
<b>Beruf und Lebensstellung</b>			
Definition des Begriffs Lebensstellung	3,00	✓	✓
Definition vorübergehendes Ausscheiden	3,00	✓	
Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden	5,00	✓	✓
<b>Geltungsbereich</b>			
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	2,00	✓	✓
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	2,00	✓	✓
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	3,00	✓	
<b>Kapitalleistungen in der Leistungsphase</b>			
Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	1,00		
Voraussetzung für Kapitalleistungen bei Leistungseinstellung	1,00		
Anrechnung der Kapitalleistung bei erneuter Anerkennung	1,00		
<b>kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten</b>			
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
<b>Leistungsausschluss</b>			
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen	1,00	✓	✓
besondere Leistungsausschlüsse	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Leistungsbeginn</b>			
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	2,00	✓	✓
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	1,00		
unübliche Regelungen zur Meldung	3,00	✓	✓
Definition der Prognose	1,00	✓	✓
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose	2,00	✓	✓
<b>Mitwirkungspflichten</b>			
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	1,00	✓	
<b>Rentensteigerung im Leistungsfall</b>			
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall	3,00		
<b>Umorganisation</b>			
Bedingungsgemäße Leistungen zur Umorganisation	1,00		
Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern	3,00	✓	✓
Regelungen zur Umorganisation von Selbstständigen	2,00	✓	✓
<b>Unterstützung in der Anwartschaftsphase</b>			
Anspruch auf Beratung in der Anwartschaftsphase	2,00		
<b>Unterstützung in der Entscheidungsphase</b>			
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	2,00	✓	✓
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	✓
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	2,00	✓	
Überprüfung der Leistungsentscheidung durch unabhängige Stellen	1,00		
Leistungen bei Einstellung von Krankentagegeldzahlungen (gesellschaftsabhängig)	1,00		
Leistungen bei Einstellung von Krankentagegeldzahlungen (gesellschaftsunabhängig)	1,00		
<b>Unterstützung in der Leistungsphase</b>			
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	2,00		
Leistungen zur Rehabilitation	2,00		
<b>Verweisung</b>			
Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren	3,00	✓	✓
Möglichkeit der konkreten Verweisung	1,00		
Verweisung auf vorherige Berufe im Falle eines Berufswechsels	2,00	✓	
Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren	3,00	✓	✓
Besondere Abweichungen bei Regelungen zur Verweisung	1,00		

\*MS = Mindeststandard

»BU Basis«

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Abweichungen</b>			
unübliche Abweichungen vom Markt	2,00	✓	✓
<b>Anerkenntnis</b>			
Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses	2,00	✓	✓
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	2,00	✓	
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>			
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	1,00		
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	3,00	✓	✓
<b>Beruf und Lebensstellung</b>			
Definition des Begriffs Lebensstellung	3,00	✓	✓
Definition vorübergehendes Ausscheiden	3,00		
Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden	5,00	✓	✓
<b>Geltungsbereich</b>			
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	2,00		
Zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereiches	1,00	✓	✓
Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung	1,00	✓	
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	2,00		
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	3,00		
<b>Kapitalleistungen in der Leistungsphase</b>			
Kapitalleistung bei Verweisung nach Erstprüfung	1,00		
Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	1,00		
Voraussetzung für Kapitalleistungen bei Leistungseinstellung	1,00		
Anrechnung der Kapitalleistung bei erneuter Anerkennung	1,00		
<b>kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten</b>			
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
<b>Leistungsausschluss</b>			
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen	1,00	✓	✓
besondere Leistungsausschlüsse	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Leistungsbeginn</b>			
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	2,00	✓	✓
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	1,00		
unübliche Regelungen zur Meldung	3,00	✓	✓
Definition der Prognose	1,00	✓	✓
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose	2,00	✓	✓
<b>Mitwirkungspflichten</b>			
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	1,00	✓	
<b>Rentensteigerung im Leistungsfall</b>			
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall	3,00		
<b>Umorganisation</b>			
Bedingungsgemäße Leistungen zur Umorganisation	1,00		
Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern	3,00	✓	✓
Regelungen zur Umorganisation von Selbstständigen	2,00	✓	✓
<b>Unterstützung in der Anwartschaftsphase</b>			
Anspruch auf Beratung in der Anwartschaftsphase	2,00		
<b>Unterstützung in der Entscheidungsphase</b>			
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	2,00	✓	✓
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	✓
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	2,00	✓	
Überprüfung der Leistungsentscheidung durch unabhängige Stellen	1,00		
Leistungen bei Einstellung von Krankentagegeldzahlungen (gesellschaftsabhängig)	1,00		
Leistungen bei Einstellung von Krankentagegeldzahlungen (gesellschaftsunabhängig)	1,00		
<b>Unterstützung in der Leistungsphase</b>			
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	2,00	✓	
Leistungen zur Rehabilitation	2,00		
<b>Versicherte Leistungen</b>			
Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten	1,00	✓	✓
<b>Verweisung</b>			
Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren	3,00		
Möglichkeit der konkreten Verweisung	1,00		
Verweisung auf vorherige Berufe im Falle eines Berufswechsels	2,00		
Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren	3,00		
Verzicht auf Verweisung während einer Umschulung oder Reha-Maßnahme	2,00	✓	
Besondere Abweichungen bei Regelungen zur Verweisung	1,00		

\*MS = Mindeststandard

## VII. Ratingkriterien EU

»EU Komfort plus«

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Abweichungen</b>			
unübliche Abweichungen vom Markt	2,00	✓	✓
<b>Anerkenntnis</b>			
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	2,00	✓	
Vereinfachtes Anerkenntnis	2,00		
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>			
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	1,00		
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	3,00	✓	✓
<b>Definition der EU</b>			
Unschädliche Einkommensgrenze bei Tätigkeiten des Versicherten	1,00		
Berücksichtigung von Tätigkeiten, die dem besonderen Gesundheitszustand des Versicherten Rechnung tragen	1,00		
Zeitliche Definition der Erwerbsunfähigkeit	5,00		
Definition Erwerbstätigkeit	3,00	✓	✓
Besonderheiten im Rahmen der Erwerbsunfähigkeit	1,00		
<b>Geltungsbereich</b>			
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	2,00	✓	✓
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	2,00	✓	✓
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	3,00	✓	
<b>Kapitalleistungen in der Leistungsphase</b>			
Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	1,00		
Anrechnung der Kapitalleistung bei erneuter Anerkennung	1,00		
Kapitalleistung bei erster Rentenzahlung	1,00		
<b>kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten</b>			
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
<b>Leistungsausschluss</b>			
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhe	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen	1,00	✓	✓
besondere Leistungsausschlüsse	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Leistungsbeginn</b>			
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	2,00	✓	✓
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	1,00		
unübliche Regelungen zur Meldung	3,00	✓	✓
Definition der Prognose	1,00		
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose	2,00	✓	✓
<b>Mitwirkungspflichten</b>			
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	1,00	✓	
<b>Rentensteigerung im Leistungsfall</b>			
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall	3,00		
<b>Unterstützung in der Anwartschaftsphase</b>			
Anspruch auf Beratung in der Anwartschaftsphase	2,00		
<b>Unterstützung in der Entscheidungsphase</b>			
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	2,00	✓	✓
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	✓
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	2,00	✓	
Überprüfung der Leistungsentscheidung durch unabhängige Stellen	1,00		
<b>Unterstützung in der Leistungsphase</b>			
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	2,00		
Leistungen zur Rehabilitation	2,00		
<b>Versicherte Leistungen</b>			
Leistung bei schweren Krankheiten	1,00		
Möglichkeit zum Abschluss einer lebenslangen Rente	2,00		
zusätzliche Rentenzahlung bei Pflegebedürftigkeit	1,00		
Leistung bei teilweiser Erwerbsminderung	2,00		

\*MS = Mindeststandard

»EUKomfort«

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Abweichungen</b>			
unübliche Abweichungen vom Markt	2,00	✓	✓
<b>Anerkenntnis</b>			
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	2,00	✓	
Vereinfachtes Anerkenntnis	2,00		
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>			
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	1,00		
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	3,00	✓	✓
<b>Definition der EU</b>			
Unschädliche Einkommensgrenze bei Tätigkeiten des Versicherten	1,00	✓	✓
Berücksichtigung von Tätigkeiten, die dem besonderen Gesundheitszustand des Versicherten Rechnung tragen	1,00		
Zeitliche Definition der Erwerbsunfähigkeit	5,00		
Definition Erwerbstätigkeit	3,00	✓	✓
Besonderheiten im Rahmen der Erwerbsunfähigkeit	1,00		
<b>Geltungsbereich</b>			
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	2,00	✓	✓
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	2,00	✓	✓
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	3,00	✓	
<b>Kapitalleistungen in der Leistungsphase</b>			
Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	1,00		
Anrechnung der Kapitalleistung bei erneuter Anerkennung	1,00		
Kapitalleistung bei erster Rentenzahlung	1,00		
<b>kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten</b>			
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
<b>Leistungsausschluss</b>			
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegereignissen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen	1,00	✓	✓
besondere Leistungsausschlüsse	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Leistungsbeginn und Prognose</b>			
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	2,00	✓	✓
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	1,00		
unübliche Regelungen zur Meldung	3,00	✓	✓
Definition der Prognose	1,00		
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose	2,00	✓	✓
<b>Mitwirkungspflichten</b>			
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	1,00	✓	
<b>Rentensteigerung im Leistungsfall</b>			
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall	3,00		
<b>Unterstützung in der Anwartschaftsphase</b>			
Anspruch auf Beratung in der Anwartschaftsphase	2,00		
<b>Unterstützung in der Entscheidungsphase</b>			
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	2,00	✓	✓
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	✓
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	2,00	✓	
Überprüfung der Leistungsentscheidung durch unabhängige Stellen	1,00		
<b>Unterstützung in der Leistungsphase</b>			
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	2,00		
Leistungen zur Rehabilitation	2,00		
<b>Versicherte Leistungen</b>			
Leistung bei teilweiser Erwerbsminderung	2,00		

\*MS = Mindeststandard

»EU Basis«

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Abweichungen</b>			
unübliche Abweichungen vom Markt	2,00	✓	✓
<b>Anerkenntnis</b>			
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	2,00	✓	
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>			
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	1,00		
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	3,00	✓	✓
<b>Definition der EU</b>			
Unschädliche Einkommensgrenze bei Tätigkeiten des Versicherten	1,00		
Berücksichtigung von Tätigkeiten, die dem besonderen Gesundheitszustand des Versicherten Rechnung tragen	1,00		
Zeitliche Definition der Erwerbsunfähigkeit	5,00		
Definition der Erwerbstätigkeit	3,00	✓	✓
Besonderheiten im Rahmen der Erwerbsunfähigkeit	1,00		
<b>Geltungsbereich</b>			
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	2,00		
Zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereiches	1,00	✓	✓
Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung	1,00	✓	
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	2,00		
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	3,00		
<b>Kapitalleistungen in der Leistungsphase</b>			
Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	1,00		
Anrechnung der Kapitalleistung bei erneuter Anerkennung	1,00		
<b>kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten</b>			
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
<b>Leistungsausschluss</b>			
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen	1,00	✓	✓
besondere Leistungsausschlüsse	1,00	✓	✓
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Leistungsbeginn und Prognose</b>			
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	2,00	✓	✓
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	1,00		
unübliche Regelungen zur Meldung	3,00	✓	✓
Definition der Prognose	1,00	✓	✓
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose	2,00	✓	✓
Wartezeit ab Versicherungsbeginn	1,00	✓	✓
<b>Mitwirkungspflichten</b>			
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	1,00	✓	
<b>Rentensteigerung im Leistungsfall</b>			
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall	3,00		
<b>Unterstützung in der Anwartschaftsphase</b>			
Anspruch auf Beratung in der Anwartschaftsphase	2,00		
<b>Unterstützung in der Entscheidungsphase</b>			
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	2,00	✓	✓
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	1,00	✓	✓
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	2,00	✓	
Überprüfung der Leistungsentscheidung durch unabhängige Stellen	1,00		
<b>Unterstützung in der Leistungsphase</b>			
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	2,00		
Leistungen zur Rehabilitation	2,00		
<b>Versicherte Leistungen</b>			
Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten	1,00	✓	✓
Leistung bei teilweiser Erwerbsminderung	2,00		

\*MS = Mindeststandard

**Franke und Bornberg GmbH**

Prinzenstraße 16  
30159 Hannover

Telefon (05 11) 35 77 17 00  
Telefax (05 11) 35 77 17 13

[www.franke-bornberg.de](http://www.franke-bornberg.de)  
[info@franke-bornberg.de](mailto:info@franke-bornberg.de)